

1. Änderungsrichtlinie der Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein

(FLRMSH-Richtlinie)

vom 30. April 2025

Auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006, in der Fassung des neunten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10./14. Januar 2022 (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH), erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis der vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2023 erlassenen Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein folgende Änderungsrichtlinie:

Art. 1 Nr. 1: Der Name der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt und des Erhalts von Minderheitensprachen in Rundfunk und Telemedien in Schleswig-Holstein (FLRMEMSH-Richtlinie).

Art. 1 Nr. 2: Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006, in der Fassung des neunten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10./14. Januar 2022 (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH), gewährt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis der nachfolgenden (vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2023 erlassenen, zuletzt

durch 1. Änderungsrichtlinie vom 30. April 2025 geänderten) Richtlinie Zuwendungen zur Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt, sowie zur Förderung des Erhalts von Minderheitensprachen in Rundfunk und Telemedien in Schleswig-Holstein:

Art. 2 Nr. 1: § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Förderzweck

(1) Ziel einer Förderung ist die Steigerung lokaler und regionaler Medienvielfalt durch finanzielle Förderung innovativer digitaler Modellprojekte, insbesondere Rundfunk- und Telemedienangebote, in Schleswig-Holstein.

(2) Ziel einer Förderung ist alternativ der Erhalt von schleswig-holsteinischen Minderheitensprachen durch finanzielle Förderung innovativer Modellprojekte, insbesondere Rundfunk- und Telemedienangebote, in Schleswig-Holstein.

Art. 2 Nr. 2: § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 37 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) kann die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Projekten i.S. der §§ 1, 3 dieser Richtlinie erteilen.

Art. 3: § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Förderfähig sind Projekte, die lokale Nachrichten und Informationen in digitaler Form bereitstellen oder durch Innovation und Kooperation den Aufbau journalistischer Strukturen in Regionen ermöglichen, in denen bislang keine entsprechenden Angebote verfügbar sind und hierdurch einen zusätzlichen unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag zur lokalen/regionalen Medienvielfalt in Schleswig-Holstein leisten. Außerdem förderfähig sind Projekte, die durch den

Aufbau eines Hörfunk- oder Telemedienangebots einen Beitrag zur Erhaltung von in Schleswig-Holstein gesprochenen Minderheitensprachen, insbesondere Niederdeutsch, leisten.

(2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn Projekte in geeigneter Weise nachweisen, dass andere Mittel, insbesondere Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein oder anderer Fördereinrichtungen, nicht zur Verfügung stehen.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Projekte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Angebote von Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne der § 15 Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Satz 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.
2. Projekte, die nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen.
3. Projekte, deren Anbieter ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, sowie Projekte, die bereits Fördermittel des Landes über andere Fördereinrichtungen erhalten.
4. Projekte deren Anbieter als Vereinigung verboten sind oder deren Veranstalter das Grundrecht der freien Meinungsäußerung oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verwirkt hat.

Die Voraussetzungen müssen, soweit sie natürliche Personen adressieren, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(4) Außerdem nicht förderfähig sind insbesondere Projekte im Sinne von § 1 Abs. 1

1. mit überregionaler und/oder landesweiter inhaltlicher Ausrichtung.

2. die nicht ausdrücklich auf die Förderung lokaler Informationsvielfalt durch innovative Konzepte zur Verbesserung der digitalen Verbreitung zielen.

(5) Außerdem nicht förderfähig sind insbesondere Projekte im Sinne von § 1 Abs. 2, die nicht ausdrücklich auf den Erhalt von schleswig-holsteinischen Minderheitensprachen durch innovative Konzepte, insbesondere als Rundfunk- und Telemedienangebote, zielen.

Art. 4: § 5 Abs. 2, 3 und 5 werden wie folgt geändert:

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer zeitlich befristeten (Anschub-)Finanzierung.

(3) Es können mehrere Projekte pro Förderrunde gefördert werden.

(5) Die Zuwendungsempfänger für Projekte nach § 1 Abs. 1 müssen sich an der Finanzierung des Angebots angemessen beteiligen. Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.

Art. 5: § 6 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) Soweit der MA HSH hierfür Landesmittel bereitgestellt werden, kann eine Anschlussförderung geförderter Projekte gem. § 1 Abs. 1 durch die MA HSH gewährt werden.

(3) Zur Entscheidung über die Anschlussförderung ist der Anbieter eines geförderten Projektes verpflichtet, der MA HSH innerhalb von vier Monaten nach Jahresende einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht ist Grundlage für die Entscheidung über eine zu gewährende Anschlussförderung für Projekte im Sinne von § 1 Abs. 1.

Art. 6: § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

3. Angaben zur Finanzierung des Angebots und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der einen Eigenanteil sowie einen Einnahmen und Ausgabenplan ausweist,

4. Erklärung, dass das Projekt ohne Gewährung einer (Anschub-)Förderung nicht umgesetzt werden kann,

Art. 7: § 9 wird wie folgt geändert:

Die Fördermittel werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Abforderung durch die Zuwendungsempfänger seitens der MA HSH ausgezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung bekannt gegeben und im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Art. 8: § 12 wird wie folgt geändert:

Diese Richtlinie, ursprünglich am 05. April 2023 in Kraft getreten, tritt in Fassung der ersten Änderungsrichtlinie am 30. April 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Fördermittel durch das Land Schleswig-Holstein möglich.

Art. 9: Inkrafttreten:

Die erste Änderungsrichtlinie der Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein tritt am 30. April 2025 in Kraft.